

# INFO 20

vom April 2008

des

## Versorgungswerks

der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg



Geschäftsstelle:

Hohe Straße 16 · 70174 Stuttgart

Telefon: 07 11/299 10 51 · Telefax: 07 11/299 16 50

[www.vw-ra.de](http://www.vw-ra.de)

**Inhaltsverzeichnis:**

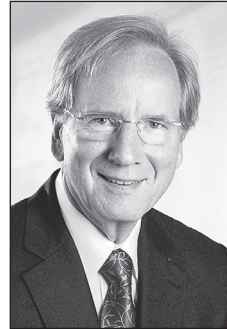
I. Geleitwort	Seite	1
II. Allgemeine Hinweise	Seite	3
III. Organe	Seite	6
IV. Zur Berufsunfähigkeitsrente, § 21 VwS von Rechtsanwältin Annette Roth	Seite	9
V. Zum diesjährigen Rentensteigerungsbetrag von Rechtsanwalt Jürgen Eckhardt, Stuttgart	Seite	12
VI. Abschluss 2005	Seite	14
VII. Abschluss 2006	Seite	20
VIII. Neuere Urteile	Seite	26
IX. Personenbestände	Seite	30
X. Rentenstatistik	Seite	31

## I. Geleitwort

Kolleginnen und Kollegen,

das heutige Info 20 wird Ihnen nicht nur über das Internet, sondern auch in Papierform überlassen. Letztere werden wir in Zukunft wegen des erheblichen Aufwandes nicht mehr nutzen.

Unser Versorgungswerk ist in guter Verfassung. Wir bewältigen die Probleme der Verwaltung und Vermögensanlage, auch in schwierigen Zeiten. Die Geschäftsstelle musste durch Personal verstärkt werden und benötigt angesichts des nach wie vor überdurchschnittlichen Zuwachses an Mitgliedern einschließlich Rentnern weitere Mitarbeiter/innen.



Die Aufteilung der verschiedenen Geschäftsbereiche ist aufwändig und nicht immer einfach, auch für die beteiligten Personen. Mit unermüdlichem Einsatz unserer Damen und Herren unter der starken Hand der Geschäftsführerin werden die vielfältigen Aufgaben erledigt. Die Beitragsveranlagung und deren ständige Überprüfung – auch nach Widersprüchen und in fast ausschließlich zu unseren Gunsten ausgegangenen Prozessen vor den Verwaltungsgerichten – sind umfangreich. Urteile werden im besonderen Kapitel zitiert.

Die Mitglieder, die nach ihren Einkünften unterhalb der Bemessungsgrenze veranlagt werden, bescheren die meisten Probleme, bringen sie doch in sehr vielen Fällen nicht oder viel zu spät die in § 11 Abs. 2 VwS vorgesehenen Belege vor, auch unvollständige und unbrauchbare. Bei rechtzeitiger Vorlage kann zeitnah richtig veranlagt werden. Die Angabe erheblicher Einkommensminderungen vor und nach der Veranlagung erschweren die Arbeit. Häufig werden sie erst vorgelegt nach leider allzu oft erforderlich gewordenen Vollstreckungsandrohungen und der Festsetzung von Säumniszuschlägen. Der Beitragsrückstand per 31. Dezember 2007 in Höhe von € 3.013.904 spricht für sich. Im Übrigen bitte ich um Ihren Blick auf die nachfolgenden uneingeschränkt vom Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschlüsse 2005 und 2006 (Ziff. VI. und VII.).

Bereits in der Sondermitteilung im Dezember 2007 haben wir den Rentensteigerungsbetrag begründet. Unter Ziffer V finden sich dazu weitere Ausführungen.

Neben den bisher bewährten Wertpapierspezialfonds haben wir einen Grundbesitzspezialfonds auflegen lassen durch die Firma RREEF, Tochtergesellschaft der Deutschen Bank. Sie verwaltet zunächst den bisherigen Bestand an eigenen Objekten, bis es ihr gelungen ist, diese zu veräußern. Die beiden Büro Eigentumsetagen in der Hohe Straße 16 in Stuttgart sowie vorläufig der Grundbesitz in München, Bayerstraße 73 und Stuttgart, Kronprinzstraße 11 bleiben davon ausgenommen.

Außer dem Erlös für die Objekte werden der Firma RREEF weitere erhebliche Beträge zur Investitionstätigkeit für unseren Spezialfonds überlassen.

Der Grundbesitz in der Kronprinzstraße Stuttgart und Bayerstraße München wird noch von der bisherigen Verwaltung hervorragend betreut.

Eine Auseinandersetzung mit dem Hauptmieter in München – Springer Verlag – haben wir im Prozesswege bis zum Bundesgerichtshof erfolgreich abgeschlossen. Die erhebliche Höhe der Rendite in München ist damit abgesichert.

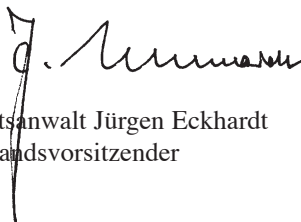
In geringerem Umfang von ca. 17 Mio. € sind wir an einem weiteren Grundbesitzspezialfonds, aufgelegt durch die Commerzbank Grundbesitz Kapitalanlagegesellschaft, beteiligt (Euro Property).

Die nachfolgenden Ausführungen zeigen Ihnen mit Fakten das weiterhin stabile Fundament unseres Versorgungswerks; Vermögensteile sind nicht verloren gegangen; die Rentenzusagen werden durch die Aktivwerte abgedeckt.

Vorstand, Geschäftsführung und - wachsender - Mitarbeiterstab werden die steigenden Anforderungen durch vermehrten Mitgliederbestand, Beitragseingang und Leistungsverpflichtungen sowie die verantwortliche und vorsichtige Vermögensanlage bewältigen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Rechtsanwalt Jürgen Eckhardt  
Vorstandsvorsitzender

## II. Allgemeine Hinweise

### 1. Beiträge

#### a) Beitragshöhe

Die Beitragsbemessungsgrenze liegt im Jahr 2008 bei € 5.300,00. Der Beitragssatz ist weiterhin 19,9 %. Der Regelpflichtbeitrag gem. § 11 Abs. 1 VwS beläuft sich danach auf monatlich € 1.054,70 (10/10 Regelpflichtbeitrag), der Mindestbeitrag gem. § 11 Abs. 3 VwS auf € 81,13 (1/13 Regelpflichtbeitrag). Mitglieder, die zugleich Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, haben einen Beitrag i.H.v. 3/10 des Regelpflichtbeitrages, im Jahr 2008 monatlich € 316,41, zu leisten, § 13 Abs. 1 VwS.

Die Beitragsveranlagung erfolgt bei Einkünften unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze weiterhin nach Referenzjahren. Maßgeblich für die Veranlagung des laufenden Jahres sind bei selbstständig tätigen Mitgliedern die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit des vorletzten Kalenderjahres, bei angestellten Mitgliedern das Durchschnittseinkommen des Vorjahres, vgl. § 11 Abs. 2 Ziff. 1 u. 2 VwS.

Maßgebend ist gem. § 11 Abs. 2 Ziff. 1 unserer Satzung nicht das steuerpflichtige Einkommen, sondern der Betrag der Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit.

Nach § 14 VwS besteht die Möglichkeit, auf Antrag zusätzliche Beiträge zu entrichten. Diese dürfen zusammen mit anderen Beiträgen 13/10 des Regelpflichtbeitrages (= € 1.371,11) nicht überschreiten. Wir weisen ausdrücklich daraufhin, dass der Antrag nach § 14 VwS bis zum Widerruf bindet; dieser wirkt ab dem 1. Januar des Folgejahres.

#### b) Beitragsfreistellung anlässlich Geburt und Elternzeit

Nach dem ab 01.04.2006 neu aufgenommenen § 11 a VwS besteht die Möglichkeit, anlässlich der Geburt eines Kindes von der Beitragspflicht befreit zu werden. Die Satzungsänderung trägt der Situation derjenigen Mitglieder des Versorgungswerks Rechnung, die wegen Kindererziehung höchstens bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes ohne Arbeitseinkommen sind.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ärztliches Attest über den Beginn des Mutterschutzes
- Arbeitgeberbescheinigung – bei selbstständig tätigen Mitgliedern eidesstattliche Versicherung – über die beschäftigungsfreie und einkommenslose Elternzeit. Eine Bestätigung über Beginn und Ende der einkommenslosen Zeit wird benötigt.
- Kopie der Geburtsurkunde des Kindes.

Der Antrag wirkt zurück, wenn er innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt des Kindes gestellt wird.

Nach einer beitragsbefreiten Zeit wird der Beitrag auf der Grundlage des aktuellen Einkommens festgesetzt, vgl. § 11 a Abs. 5 VwS, und zwar bis zum Schluss des Kalenderjahres, in welchem die Elternzeit endet.

### **c) Besonderer Beitrag nach § 13 VwS / Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht**

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sind die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit, das Bestehen einer Pflichtmitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk und in der Berufskammer und die Entrichtung einkommensbezogener Beiträge an das berufsständische Versorgungswerk.

Die Befreiung gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI ist nicht personen-, sondern tätigkeitsbezogen, sie kann grundsätzlich nur für eine berufsständische Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit, auf der die Pflichtmitgliedschaft in der Berufskammer und im berufsständischen Versorgungswerk beruht und nach deren Arbeitsentgelt einkommensgerechte Beiträge an das Versorgungswerk zu zahlen sind, ausgesprochen werden.

Von einer anwaltlichen Beschäftigung ist auszugehen, wenn die Aufgabenfelder „Rechtsberatung“, „Rechtsentscheidung“, „Rechtsgestaltung“ und „Rechtsvermittlung“ kumulativ wahrgenommen werden.

Mitglieder, die eine gesetzlich rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben bzw. die sich nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien bzw. deren Antrag auf Befreiung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund abgelehnt wurde, haben nach § 13 Abs. 1 VwS einen besonderen Beitrag i.H.v. 3/10 des Regelpflichtbeitrages zu leisten. Hierbei handelt es sich um einen obligatorischen Beitrag, der grundsätzlich nicht reduziert werden kann. Der „doppelten“ Rentenversicherungspflicht ist durch das Senken des Beitrages von 10/10 auf 3/10 des Regelpflichtbeitrages in pauschalierter Weise Rechnung getragen.

#### **d) Beitragsverfahren**

Aus gegebenem Anlass dürfen wir nochmals darauf hinweisen, dass die Beiträge für den Kalendermonat am 15. des Monats fällig und bis dahin zu entrichten sind, § 15 Abs. 2 VwS. Müssen nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge angemahnt werden, werden Säumniszuschläge entsprechend § 24 SGB IV erhoben.

## **2. Rentenbezugsmitteilung**

Sofern das Bundeszentralamt für Steuern einem Mitglied eine Identifikationsnummer (IdNr.) zuweist, bitten wir um Angabe dieser Nummer an uns. Wir sind zu gegebener Zeit verpflichtet, Rentenbezüge an das Finanzamt mitzuteilen. Die IdNr. soll dabei Falschmitteilungen verhindern.

Insgesamt bedeutet das Mitteilungsverfahren auch, dass die Mitglieder zur Vermeidung von erheblichen Nachteilen ihre Rentenbezüge in den Steuererklärungen angeben.

### III. Organe

1. Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg wurde durch das Rechtsanwaltsversorgungsgesetz (RA-VG) vom 10.12.1984 (GBl. von Baden-Württemberg 1984, S. 671 ff) mit Wirkung vom 01.01.1985 als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Sein Sitz befindet sich in Stuttgart.
2. Das Versorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern, Rechtsanwälten, Patentanwälten, freiberuflichen Notaren, Altersrente und Berufsunfähigkeitsrente, den Angehörigen der Mitglieder Hinterbliebenenversorgung in Form von Witwen-, Witwer-, Waisenrenten und Sterbegeld.
3. Die Organe des Versorgungswerks sind die Vertreterversammlung (§ 3 RA-VG) und der Vorstand (§ 4 RA-VG).
4. Die Vertreterversammlung beschließt über Satzungsänderungen, den jährlichen Haushaltsplan, die Feststellung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstands, Wahl der Vorstandsmitglieder, die Höhe von Beitragssatz und Rentensteigerungsbetrag.

Der Vertreterversammlung gehören seit 1. Juli 2005 folgende Mitglieder an:

RA Georg Cless, Göppingen  
– Vorsitzender der Vertreterversammlung –  
RA Dr. Hartmut Hiddemann, Freiburg  
– stellvertretender Vorsitzender der Vertreterversammlung –  
RA Götz Bahnemann, Freiburg  
RAin Ulrike Beck, Mannheim  
RA Dr. Jörg Becker, Heidelberg  
RA Norbert Berg, Crailsheim  
RA Thomas Binninger, Allensbach  
RA Dr. Peter Bringer, Heidelberg  
RA Gerd Feuerstein, Baden-Baden  
RA Dr. Willy Gramlich, Seckach  
RAin Anke Haug, Renningen  
RA Mark Lorenz Hemmer, Offenburg



RA und Notar Dr. Karl-Heinz Klett, Stuttgart  
RA Dr. Michael Kreuzpointner, Waldshut-Tiengen  
RA Hanns-Michael Langner, Horb  
RAin Dr. Petra Leiner, Mannheim  
RA Rüdiger Meyle, Heilbronn  
RA Dr. Frank Oppenländer, Stuttgart  
RA Dr. Eberhard Ott, Stuttgart  
RA Jürgen Philipp, Tübingen  
RAin Nicole Schade, Stuttgart  
RA Dr. Hans Schlarmann, Stuttgart  
RA Matthias Schweigert, Bruchsal  
RAin Dorothee Silber, Weinstadt  
RA Dr. Eberhard Theurer, Balingen  
RAin Dr. jur. Ursula Tschichoflos, Esslingen  
RA Dr. Heiner Völker, Reutlingen  
RAin Dr. Christiane Völker-Stetter, Mannheim  
RA Dr. Fabian Widder, Mannheim  
Notar Dr. Gerhard Zagst, Stuttgart

5. Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerks, soweit das RA-VG oder die Satzung nichts anderes bestimmen, und über die Anträge und Widersprüche der Mitglieder. Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Verwaltung des Versorgungswerks und vertritt dieses gerichtlich und außergerichtlich (§ 4 Abs. 5 RA-VG).

Dem Vorstand gehören seit 1. Juli 2005 an:

RA Jürgen Eckhardt, Stuttgart  
– Vorsitzender des Vorstands –  
RA, Fachanw. SozR Hartmut Kilger, Tübingen  
– stellv. Vorsitzender des Vorstands –  
RA Dr. Christoph Bühler, Pforzheim  
RA Wolfgang Häberle, Friedrichshafen  
RA Dieter Hillmer, Philippsburg  
RAin Dr. Daniela Kreidler-Pleus, Ludwigsburg  
RA, Fachanw. SteuerR u. WP Walter Pilz, Konstanz

6. Die hauptamtliche Verwaltung des Versorgungswerks liegt in den Händen von Frau Gabriele Breunig, Leonberg.
7. Das Versorgungswerk untersteht der Aufsicht des Justiz- und des Wirtschaftsministeriums von Baden-Württemberg. Von Körperschafts-, Gewerbe-, Umsatz- und Versicherungssteuer ist das Versorgungswerk befreit.

#### IV.

### **Zur Berufsunfähigkeitsrente, § 21 VwS von Rechtsanwältin Annette Roth, Stuttgart**

Die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente erfolgt ab Vorliegen aller Voraussetzungen des § 21 VwS. Nach § 21 VwS erhält das Mitglied Berufsunfähigkeitsrente, das

1. infolge körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung des Berufs eines Rechtsanwalts, eines Patentanwalts, eines selbstständigen Notars oder eines Rechtsbeistandes auf nicht absehbare Zeit, mindestens 90 Tage, unfähig ist und
2. deshalb seine berufliche Tätigkeit und eine Tätigkeit, die mit dem Beruf eines Rechtsanwalts vereinbar ist, einstellt und innerhalb von 18 Monaten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit auf seine berufliche Zulassung verzichtet.
3. ...weitere Voraussetzungen -

Solange die Zulassung nach Abs. 1 Ziff. 2 VwS aufrechterhalten werden kann, ist die Bestellung eines Vertreters (§ 53 BRAO) erforderlich.

Am 01.06.2007 ist das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwälte in Kraft getreten. Nach § 53 Abs. 2 BRAO n.F. kann jeder Rechtsanwalt nunmehr selbst einen Vertreter bestellen, auch wenn die Vertretung einen Monat überschreitet. Dies ist der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen (§ 53 Abs. 6 BRAO n.F.). Nur wenn der Vertreter einer anderen Rechtsanwaltskammer angehört oder in den Fällen des § 53 Abs. 4 Satz 2 BRAO n.F. wird dieser auf Antrag durch die Rechtsanwaltskammer bestellt.

Die Berufsunfähigkeit ist vom Mitglied durch Vorlage eines ärztlichen Gutachtens nachzuweisen. Im Gegensatz z.B. zur privaten Berufsunfähigkeitsversicherung, verlangt das Versorgungswerk als Voraussetzung für die Bewilligung einer Berufsunfähigkeitsrente die vollständige Berufsunfähigkeit im Beruf des Rechtsanwalts und vergleichbarer beruflicher Tätigkeit.

Zur Auslegung des § 21 Abs. 1 Nr. 1 VwS hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 29.10.2002 – 9 S 2062/01 – ausgeführt:

*„Indes lässt sich die Frage, wann eine Berufsunfähigkeit vorliegt, nicht aus § 21 Abs. 1 Nr. 1 VwS allein herleiten. Dieser enthält zwar die Anforderung, dass die Berufsunfähigkeit durch körperliche Gebrechen bzw. Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte herbeigeführt sein muss, beantwortet jedoch nicht die Frage, was unter Berufsunfähigkeit zu verstehen ist. Bei der Beantwortung dieser Frage schließt der Senat an seine Rechtsprechung zum Begriff der Berufsunfähigkeit bei sonstigen Freiberuflern, namentlich den Ärzten, an. Danach ist der Begriff der Berufsunfähigkeit bei Freiberuflern eigenständig und orientiert sich nicht an dem der Berufsunfähigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. Wegen der Unterschiede in den Strukturprinzipien beider Versorgungssysteme liegt eine Berufsunfähigkeit vielmehr erst dann vor, wenn der Teilnehmer eine die Existenz sichernde Berufstätigkeit nicht mehr ausüben kann (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.12.1996 – 9 S 3284/94 – zur Versorgung der Ärzte in Baden-Württemberg, m.w.N.). Daher liegt Berufsunfähigkeit im Sinne von § 21 Abs. 1 Nr. 1 VwS vor, wenn das Mitglied „in Folge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte“ außerstande ist, den Beruf eines Rechtsanwalts in einem Umfang auszuüben, der zur Sicherung seiner Lebensgrundlage ausreicht.*

*Bei der so anzustellenden Prüfung einer Berufsunfähigkeit ist eine Prognose aus der Sicht ex ante anzustellen. Dies ergibt sich aus dem in § 21 Abs. 1 Nr. 1 VwS weiter enthaltenen Tatbestandsmerkmal, dass die Unfähigkeit zur Berufsausübung „auf nicht absehbare Zeit“ bestehen muss“.*

Die in § 21 Abs. 1 Nr. 1 VwS erwähnte 90-Tages-Frist ist bei der Prognose, ob eine Berufsunfähigkeit „auf nicht absehbare Zeit“ besteht, nicht maßgeblich. Sie ist nur insofern relevant, als bei einer – wider Erwarten – nachträglich wieder eintretenden Fähigkeit zur Berufsausübung die Berufsunfähigkeitsrente vom Betroffenen behalten werden darf. Letzteres ist dann der Fall, wenn bei rückschauender Betrachtung die Berufsunfähigkeit länger als 90 Tage andauerte (vgl. VGH Baden-Württemberg a.a.O.).

Der Berufsunfähigkeitsbegriff erfasst nicht schon eine Teilberufsunfähigkeit. Es handelt sich bei dem Versorgungswerk nämlich nicht um eine „vollumfassende“ Versicherung. Der Leistungskatalog betrifft Altersrente, Berufsunfä-

higkeitsrente und Hinterbliebenenversorgung. Eine vollumfängliche Versicherung, inklusive Rente bei teilweiser Berufsunfähigkeit bzw. verminderter Erwerbsfähigkeit ist ausdrücklich nicht gewollt. Zur Begründung ist darauf hinzuweisen, dass die „allgemeinen Hürden“ vor der Einweisung in eine Berufsunfähigkeitsrente sehr niedrig sind. Voller Berufsunfähigkeitsschutz besteht bereits drei Monate nach Eintritt in die Versorgungseinrichtung; Neumitglieder werden nicht auf ihre Gesundheit überprüft; eine Verweisung auf andere zumutbare Tätigkeiten außerhalb des betreffenden freien Berufs findet nicht statt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die BU-Rente so berechnet, als hätte das Mitglied den bisherigen Beitrag in voller Höhe bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres weitergezahlt (sog. Zurechnungszeit, § 22 Abs. 3 Ziff. 4 VwS).

Um eine von der Versichertengemeinschaft nicht mehr tragbare Belastung abzuwehren, ist im berufsständischen Versorgungswesen ein anderes Korrektiv erforderlich. Dieses besteht in dem sowohl von der gesetzlichen Rentenversicherung als auch von der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung abweichenden Begriff der Berufsunfähigkeit. Außerdem ist erforderlich, dass neben der festgestellten Berufsunfähigkeit der Beruf tatsächlich aufgegeben und die entsprechende Berufszulassung zurückgegeben wird. Wer auch Rente bei teilweiser Berufsunfähigkeit fordert, übersieht, dass dem behaupteten Nachteil erhebliche Vorteile bei den Zugangsvoraussetzungen und auch bei der Höhe der Rente gegenüberstehen. Diese Vorteile müssen erhalten bleiben. Sie entsprechen den besonderen Anforderungen des freien Berufs.

## V.

### **Zum diesjährigen Rentensteigerungsbetrag von Rechtsanwalt Jürgen Eckhardt, Stuttgart**

Unser Versicherungsmathematiker Firma Heubeck AG in Köln hat um die Jahreswende 2006/2007 eine verfeinerte Messmethode zur Bestimmung der Lebenserwartung unserer Mitglieder und der damit verbundenen Rentenverpflichtungen veröffentlicht.

Die bisherigen Sterbetafeln (Periodentafeln) berücksichtigen die durchschnittliche Lebenserwartung aller 60-jährigen Mitglieder, also eine konstante Lebenserwartung.

Die neue Generationentafel beruht dagegen darauf, dass der jüngere Jahrgang, wenn er dann später 60 Jahre alt wird, eine längere Lebenserwartung als ein heute 60-Jähriger haben wird. Pro Lebensjahr werden jeweils zwei Monate längere Lebenserwartung berechnet. Das bedeutet natürlich auch, dass das Versorgungswerk jeweils längere Rentenlaufzeiten berücksichtigen und die Deckungsrückstellung aufstocken muss.

Nach dem Prüfungsbericht unserer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und dem versicherungsmathematischen Gutachten der Firma Heubeck AG per 31. Dezember 2006 ergibt sich demgemäß ein vermehrter Bedarf an finanziellen Mitteln.

Die Deckungsrückstellung (Leistungsbarwert abzüglich Beitragsbarwert) muss auf der Aktivseite abgebildet werden durch die Summe der vorhandenen Vermögenswerte. Dies ist bisher geschehen.

Die sofortige Erhöhung der Deckungsrückstellung für festgestellte weitere Leistungsverpflichtungen ist naturgemäß nicht möglich; die Einarbeitung der Schätzungsgrundlagen ist deshalb für einen längeren Zeitraum vorgesehen. Es handelt sich nur um eine versicherungsmathematische, durch Schätzung entstandene „Lücke“. Natürlich haben wir keinen Finanzverlust erlitten. Die Vermögenswerte und der so genannte Beitragsbarwert sind verblieben. Im Laufe der Zeit muss aber der höhere Leistungsbarwert entsprechend der neu festgestellten Lebenserwartung zusätzlich finanziert werden. Dies ist mittelfristig möglich, zum einen durch Auflösung von Rückstellungen (Verlust- und Gewinnrücklage), zum anderen durch Anpassung von bisher in den versicherungsmathematischen Gutachten

nur geschätzten Elementen in vertretbarem Umfang an die effektiven Werte der Vergangenheit. Auch die Aufdeckung von stillen Reserven (im Wertpapiersektor) erleichtert die zusätzliche Finanzierung. Insgesamt ist der Mehrbedarf für zu erfüllende Leistungen schon zu über zwei Drittel gedeckt worden.

Die sofortige Erhöhung von Renten und Anwartschaften würde allerdings sofort eine weitere (Leistungs-) Verpflichtung des Versorgungswerks und damit die Erhöhung der Deckungsrückstellung bewirken. Um das zu verhindern, ist vorübergehend die Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages auszusetzen. Dies ist von der Vertreterversammlung nach vorangegangener Stellungnahme des Versicherungsmathematikers und eingehender Begründung durch den Vorstand beschlossen worden. § 40 Abs. 3 VwS sieht für die Deckung einen Zeitraum von drei Jahren vor. Damit alsbald Renten und Anwartschaften wieder erhöht werden können (Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages), hat die Versicherungsaufsicht die Verlängerung des vorgenannten Zeitraums genehmigt.

Auf die bereits zugesagten Leistungen haben die vorgenannten Maßnahmen keinen Einfluss, Renten und Anwartschaften bleiben deshalb in gleicher Höhe bestehen.

Sollte je wie in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) auch in unserem Versorgungswerk der Beginn der Altersrente hinausgeschoben werden, könnte dies zu einer schnelleren Konsolidierung der technischen Bilanz beitragen und Rentensteigerungsbeträge sich alsbald wieder wie gewohnt erhöhen lassen.

Das Versorgungswerk muss aber nicht zwingend der GRV folgen, weil es eigenständig auf einem anderen Finanzierungssystem aufgebaut ist. Unsere Gremien haben aber selbstverständlich die Diskussion darüber begonnen. Das Ergebnis bleibt abzuwarten, zumal die GRV mit der Umsetzung erst im Jahr 2012 stufenweise beschäftigt ist. Andere, auch anwaltliche, Versorgungswerke haben den Beginn der Altersrente bereits hinausgeschoben.

## VI. Abschluss 2005

Bilanz zum 31.12.2005

Aus dem vom Wirtschaftsprüfer testierten und von der Vertreterversammlung verabschiedeten Jahresabschluss per 31.12.2005 dürfen wir folgende Eckdaten bekannt geben:

<b>Aktiva</b>	Stand am 31.12.2005 <b>T€</b>	(Stand am 31.12.2004) <b>T€</b>
<b>A. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	4	(11)
<b>B. Kapitalanlagen</b>		
I. Grundbesitz	98.881	(110.416)
II. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmungen und Beteiligungen	5.000	(0)
III. Sonstige Kapitalanlagen		
1. Investmentanteile und Aktien (Wertpapierspezialfonds)	1.162.133	(993.625)
2. Namensschuldverschreibungen	<u>133.160</u>	(150.259)
<b>C. Forderungen</b>		
I. Forderungen aus dem Versicherungs- geschäft an Mitglieder	4.021	(3.515)
II. Sonstige Forderungen	<u>3.658</u>	7.679 (2.418)
<b>D. Sonstige Vermögensgegenstände</b>		
I. Sachanlagen	29	(22)
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand	401	(1.363)
III. Andere Vermögensgegenstände	<u>334</u>	764 (9.305)
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
I. Abgegrenzte Zinsen und Mieten	2.335	(3.077)
II. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	8	(15)
	<u>1.409.964</u>	<u>(1.274.026)</u>



<b>Passiva</b>	Stand am		(Stand am
	T€	T€	T€
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Ausgleichsposten	134.412		(121.087)
II. Verlustrücklage gem. § 37 VAG	<u>57.456</u>	191.868	(45.698)
<b>B. Versicherungstechnische Rückstellungen</b>			
I. Deckungsrückstellung	1.149.119		(1.010.250)
II. Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	<u>63.807</u>	1.212.926	(93.343)
<b>C. Andere Rückstellungen</b>		4.378	(2.964)
<b>D. Andere Verbindlichkeiten</b>			
I. aus dem Versicherungsgeschäft gegenüber Mitgliedern	492		(374)
II. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern T€ 0 (T€94)	<u>133</u>	625	(290)
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		167	(20)
		<u>1.409.964</u>	<u>(1.274.026)</u>

## Gewinn- und Verlustrechnung 2005

	<b>2005</b>	<b>(2004)</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>
<b>I. Versicherungstechnische Rechnung</b>		
1. Beitragsoll einschließlich Nachversicherung	103.707	(98.788)
2. Erträge aus Kapitalanlagen		
a) Erträge aus Beteiligungen	61	(0)
b) Erträge aus Grundstücken	8.460	(7.533)
c) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	45.873	(40.737)
d) Erträge aus Zuschreibungen	3.125	(0)
3. Sonstige versicherungstechnische Erträge	124	(183)
4. Aufwendungen für Versicherungsfälle	8.553	(6.714)
5. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen	109.329	(87.206)
6. Erstattungen und Überleitungen	1.179	(920)
7. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	842	(757)
8. Aufwendungen für Kapitalanlagen einschließlich Abschreibungen	16.247	(17.675)
<b>9. Versicherungstechnisches Ergebnis</b>	<b>25.200</b>	<b>(33.969)</b>
<b>II. Nichtversicherungstechnische Rechnung</b>		
1. Sonstige Erträge	52	(43)
2. Sonstige Aufwendungen	115	(95)
<b>3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit</b>	<b>25.137</b>	<b>(33.917)</b>
4. Sonstige Steuern	54	(36)
4a. Ausgleichsposten aus dem Vorjahr	121.087	(132.904)
<b>5. Überschuss</b>	<b>146.170</b>	<b>(166.785)</b>
6. Einstellungen in Gewinnrücklagen in satzungsgemäße Rücklagen (Verlustrücklage gemäß § 37 VAG)	11.758	(45.698)
<b>7. Ausgleichsposten</b>	<b>134.412</b>	<b>(121.087)</b>

Die vorstehenden Zahlen sind dem Rechnungsabschluss vom 31. Dezember 2005 entnommen. Dieser ist nebst dem Jahresbericht für die Versicherungsaufsicht sowie diesem Geschäftsbericht nach den Bestimmungen der Satzung und der Gesetze aufgestellt worden.

## **Lagebericht für das Geschäftsjahr 2005:**

### **Geschäftliche Entwicklung**

Das Versorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen folgende Leistungen:

1. Altersrente
2. Berufsunfähigkeitsrente
3. Hinterbliebenenrente (Witwen-, Witwer- und Waisenrente)
4. Sterbegeld
5. Kapitalabfindung

Außerdem werden Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit von Mitgliedern gewährt.

Die **Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder** stieg im Jahr 2005 um 4,7 % (2004: 5,4 %; 2003: 4,6 %; 2002: 4,8 %; 2001: 5,1 %; 2000: 5,6%; 1999: 6,8 %; 1998: 7,3%; 1997: 7,9 %; 1996: 8,9 %; 1995: 11,2 %; 1994: 8,1 %). Seit 31.12.1985 sind jährlich durchschnittlich rund 511 Mitgliederzugänge (davon rund 36,17 % Frauen) zu verzeichnen.

Ab 01.01.2005 beträgt der Beitragssatz unverändert 19,5 %, die Beitragsbemessungsgrenze ist von 5.150,-- € auf 5.200,-- € gestiegen. Die **Beiträge** nahmen um 5,0 % (Vorjahr: 4,0 %) auf 103,7 Mio. € zu. Die Relation der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb zu den Beiträgen liegt bei 0,81 % (Vorjahr: 0,77 %).

Das Kapitalanlageergebnis betrug 41,3 Mio. € (Vorjahr: 30,6 Mio. €).

Es bestehen fünf Wertpapierspezialfonds bei der Universal Investmentgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, der Deutsche Asset Management Investmentgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, der Baden-Württembergischen Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stuttgart, der Oppenheim Kapitalanlagegesellschaft mbH, Köln, und der Metzler Investment GmbH in Frankfurt am Main. Die Kapitalanlagegesellschaften erwerben und verwalten die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für Rechnung des Versorgungswerkes. Insgesamt wurden im Jahr 2005 167,6 Mio. € in den Spezialfonds neu angelegt.

Der Früherkennung möglicher Gefahren dienen regelmäßige Berichte in jeder Vorstandssitzung über die Entwicklung der Vermögensanlagen, geordnet nach Anlagegruppen. Darüber hinaus befassen sich die Mitglieder des eigens eingerichteten Vermögensanlageausschusses des Vorstands mit den schriftlichen Quartalsberichten über die Vermögensanlagen. Diese stehen auch den sonstigen Mitgliedern von Vorstand und Vertreterversammlung zur Verfügung. Eine besondere vierteljährliche Zusammenstellung nach den von der Versicherungsaufsicht entwickelten Vorgaben erhält der Vorstand und der Vorsitzende der Vertreterversammlung.

Der Vermögensanlageausschuss lässt sich durch externe Vermögensanlageberater unterstützen. Zudem wird in jeder Vorstandssitzung über die Entwicklung der aktuellen Rentenverpflichtungen berichtet.

Die Liquiditätsplanung wird anhand des jährlichen versicherungsmathematischen Gutachtens und einer im EDV-Programm enthaltenen langfristigen Vorausschau beobachtet. Wesentliche Chancen ergeben sich für das Versorgungswerk durch eine positive Entwicklung der Kapitalmärkte. Die Chancen am Kapitalmarkt werden durch die Umstrukturierung bisheriger Anlagen und den Einsatz neuer Mittel (Erträge, Mietzinsen und Beitragsaufkommen) genutzt.

## **Sonstige Angaben**

Das Versorgungswerk gehört der ABV - Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen, Marienburger Straße 2 in 50968 Köln, an.

Vorgänge von besonderer Bedeutung ergaben sich nach Abschluss des Geschäftsjahres nicht. Die aufgrund der oben erwähnten Entscheidung des BVerfG vom 05. April 2005 erforderliche Ergänzung der Satzung wird vorzeitig mit dem 01. April 2006 in Kraft treten lt. Beschluss der Vertreterversammlung vom 02. Dezember 2005. Der Wortlaut wird den Mitgliedern neben der Bekanntgabe in der „Justiz“ vom März 2006 gesondert dargestellt.

## VI. Abschluss 2006

Bilanz zum 31.12.2006

Aus dem vom Wirtschaftsprüfer testierten und von der Vertreterversammlung verabschiedeten Jahresabschluss per 31.12.2006 dürfen wir folgende Eckdaten bekannt geben:

<b>Aktiva</b>		Stand am 31.12.2006	(Stand am 31.12.2005)
	T€	T€	T€
<b>A. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>		0	(4)
<b>B. Kapitalanlagen</b>			
I. Grundbesitz		97.115	(98.881)
II. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen		5.000	(5.000)
III. Sonstige Kapitalanlagen			
1. Investmentanteile und Aktien (Wertpapierspezialfonds)	1.314.739		(1.162.133)
2. Namensschuldverschreibungen	<u>132.757</u>	1.447.496	(133.160)
<b>C. Forderungen</b>			
I. Forderungen aus dem Versicherungs- geschäft an Mitglieder	3.140		(4.021)
II. Sonstige Forderungen	<u>5.127</u>	8.267	(3.658)
<b>D. Sonstige Vermögensgegenstände</b>			
I. Sachanlagen	22		(29)
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand	489		(401)
III. Andere Vermögensgegenstände	<u>300</u>	811	(334)
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
I. Abgegrenzte Zinsen und Mieten	2.048		(2.335)
II. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	2	2.050	(8)
		<u>1.560.739</u>	<u>(1.409.964)</u>

**Passiva**

	Stand am 31.12.2006	(Stand am 31.12.2005)
T€	T€	T€

**A. Eigenkapital**

I. Gewinnrücklagen satzungsmäßige Rücklagen Verlustrücklage gem. § 37 VAG)	0	(57.456)
II. Ausgleichsposten	0	(134.412)
III. Bilanzgewinn/Bilanzverlust	<u>0</u>	0

**B. Versicherungstechnische Rückstellungen**

I. Deckungsrückstellung	1.554.261	(1.149.119)
II. Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	<u>3</u>	1.554.264

**C. Andere Rückstellungen**

	5.629	(4.378)
--	-------	---------

**D. Andere Verbindlichkeiten**

I. aus dem Versicherungsgeschäft gegenüber Mitgliedern	618	(492)
II. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern € 0 (Vorjahr € 0)	<u>208</u>	826

**E. Rechnungsabgrenzungsposten**

	20	(167)
--	----	-------

	<u>1.560.739</u>	<u>(1.409.964)</u>
--	------------------	--------------------

## Gewinn- und Verlustrechnung 2006

	<b>2006</b>	<b>(2005)</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>
<b>I. Versicherungstechnische Rechnung</b>		
1. Beitragsoll einschließlich Nachversicherung	108.193	(103.707)
2. Erträge aus Kapitalanlagen		
a) Erträge aus Beteiligungen	300	(61)
b) Erträge aus Grundstücken	6.031	(8.460)
c) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	51.766	(45.873)
d) Erträge aus Zuschreibungen	0	(3.125)
3. Sonstige versicherungstechnische Erträge	172	(124)
4. Aufwendungen für Versicherungsfälle	10.679	(8.553)
5. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen	341.339	(109.329)
6. Erstattungen und Überleitungen	1.894	(1.179)
7. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	847	(842)
8. Aufwendungen für Kapitalanlagen einschließlich Abschreibungen	3.452	(16.247)
<b>9. Versicherungstechnisches Ergebnis</b>	<b>-191.749</b>	<b>(25.200)</b>
<b>II. Nichtversicherungstechnische Rechnung</b>		
1. Sonstige Erträge	58	(52)
2. Sonstige Aufwendungen	108	(115)
<b>3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-191.799</b>	<b>(25.137)</b>
4. Sonstige Steuern	69	(54)
4a. Ausgleichsposten aus dem Vorjahr	134.412	(121.087)
<b>5. Jahresfehlbetrag (Vorjahr Überschuss)</b>	<b>-57.456</b>	<b>(146.170)</b>
<b>6. Entnahmen aus Gewinnrücklagen</b>		
<b>Verlustrücklage gemäß § 37 VAG)</b>	<b>57.456</b>	<b>(0)</b>
7. Einstellungen in Gewinnrücklagen (Verlustrücklage gemäß § 37 VAG)	0	(11.758)
<b>8. Bilanzgewinn/Bilanzverlust</b>	<b>0</b>	<b>(134.412)</b>
<b>(Vorjahr Ausgleichsposten)</b>		

Die vorstehenden Zahlen sind dem Rechnungsabschluss vom 31. Dezember 2006 entnommen. Dieser ist nebst dem Jahresbericht für die Versicherungsaufsicht sowie diesem Geschäftsbericht nach den Bestimmungen der Satzung und der Gesetze aufgestellt worden.

## **Lagebericht für das Geschäftsjahr 2006:**

### **Geschäftsverlauf**

Das Versorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen folgende Leistungen:

1. Altersrente
2. Berufsunfähigkeitsrente
3. Hinterbliebenenrente (Witwen-, Witwer- und Waisenrente)
4. Sterbegeld
5. Kapitalabfindung

Außerdem werden Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit von Mitgliedern gewährt.

Die **Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder** stieg im Jahr 2006 um 3,2 % (2005: 4,7 %; 2004: 5,4 %). Seit 31.12.1985 sind jährlich durchschnittlich rund 507 Mitgliederzugänge (davon rund 36,93 % Frauen) zu verzeichnen.

Ab 01.01.2006 beträgt der Beitragssatz 19,5 %, die Beitragsbemessungsgrenze ist von 5.200,-- € auf 5.250,-- € gestiegen. Die **Beiträge** nahmen um 4,3 % (Vorjahr: 5,0 %) auf 108,2 Mio. € zu. Die Relation der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb zu den Beiträgen liegt bei 0,78 % (Vorjahr: 0,81 %).

Das Kapitalanlageergebnis betrug 54,6 Mio. € (Vorjahr: 41,3 Mio. €).

Es bestehen fünf Wertpapierspezialfonds bei der Universal Investmentgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, der Deutsche Asset Management Investmentgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, der Baden-Württembergischen Investmentgesellschaft mbH, Stuttgart, der Oppenheim Kapitalanlagegesellschaft mbH, Köln, und der Metzler Investment GmbH in Frankfurt am Main. Die Kapitalanlagegesellschaften erwerben und verwalten die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für Rechnung des Versorgungswerkes. Insgesamt wurden im Jahr 2006 150,8 Mio. € in den Spezialfonds neu angelegt.



Außer dem bisherigen Grundbesitz sind wir beteiligt am Grundbesitzspezial Euro – Property – Fonds der Commerzbank Kapitalanlagegesellschaft mbH Frankfurt a.M. mit 17,7 Mio. €, ferner sind wir an einem französischen Grundbesitzfonds mit einer Investition von 5 Mio. € beteiligt.

Aufgrund der zum Jahresbeginn erfolgten Rentenerhöhung und der von 786 auf 918 gestiegenen Anzahl von Leistungsempfängern nahmen die Aufwendungen für Versicherungsfälle um rund 24,86 % (Vorjahr: 27,40 %) auf 10,7 Mio. € zu.

### **Voraussichtliche Entwicklung mit Chancen und Risiken**

In den nächsten Jahren wird der Kapitalanlagenbestand weiter wachsen. Damit werden auch steigende Leistungsverpflichtungen abgedeckt. Letztere sind unter anderem bedingt durch die wesentlich längere Lebenserwartung; sie ist nach neueren biometrischen Zahlen im jährlichen versicherungsmathematischen Gutachten berücksichtigt. Die erforderliche Liquidität des Versorgungswerks ist vorhanden, auch auf lange Sicht. Der Rentensteigerungsbetrag für die Zeit ab 1. Januar 2007 ist von 84,12 € auf 85,08 € erhöht worden (= 1,13 %).

Die Risiken aus Prozessen mit Mitgliedern sind geringfügig. Es gibt 16 Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (Vorjahr: 13); sie betreffen in 2 Fällen Berufsunfähigkeitsrenten und sonst nur bereits entschiedene Rechtsfragen, die erneut zur Überprüfung gestellt werden. Risiken bedeutenden Umfangs sind nicht erkennbar. Die wirtschaftlichen Folgen aus dem Beschluss des BVerfG vom 05. April 2005 -AZ 1 BvR 774/02- sind noch nicht in wirtschaftlicher Hinsicht überschaubar, werden sich aber in Grenzen halten.

Die wegen des Objekts München Bayerstr. 71 – 73 geführte rechtliche Auseinandersetzung ist noch nicht entschieden.

Im Vermögensanlagesektor sind die Risiken u.a. dadurch minimiert, dass die Hauptposten der Wertpapiere durch fünf verschiedene namhafte deutsche Kapitalanlagegesellschaften nach bewährten Grundsätzen der Mischung und Streuung verwaltet werden.

Der Früherkennung möglicher Gefahren dienen regelmäßige Berichte in jeder Vorstandssitzung über die Entwicklung der Vermögensanlagen, geordnet nach Anlagegruppen, die Befassung der Mitglieder des eigens eingerichteten Vermögensanlageausschusses des Vorstands und des Vorsitzenden der Vertreterversammlung mit schriftlichen Quartalsberichten über die Vermögensanlagen nach

den von der Versicherungsaufsicht entwickelten Vorgaben und die Beratung durch externe Vermögensanlageberater. Zudem wird in jeder Vorstandssitzung über die Entwicklung der aktuellen Rentenverpflichtungen berichtet. Die Liquiditätsplanung wird anhand des jährlichen versicherungsmathematischen Gutachtens beobachtet. Die Chancen werden am Kapitalmarkt genutzt durch Einsatz neuer Mittel (Erträge, Mietzinsen, Erlöse aus Verwertung von Wertpapieren und Beitragsaufkommen).

### **Sonstige Angaben**

Das Versorgungswerk gehört der ABV - Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen, Marienburger Straße 2 in 50968 Köln, an.

### **Vorgänge von besonderer Bedeutung**

Nach Ende des Geschäftsjahres sind vom Versicherungsmathematiker anstelle der bisherigen Sterbetafeln sogenannte Generationentafeln erarbeitet worden. Diese berücksichtigen die Lebenserwartung der einzelnen Mitgliedergenerationen und kommen dabei zu längeren Rentenlaufzeiten als bisher. Der vermehrte Bedarf an finanziellen Mitteln wird im versicherungsmathematischen Gutachten zum 31. Dezember 2006 bereits berücksichtigt. Ein großer Teil ist durch Auflösung der bisher gebildeten Rückstellungen und Rücklagen gedeckt; ein Rest von € 122,6 Mio. ist mit Zustimmung der Versicherungsaufsicht über einen Zeitraum von mehreren Jahren abzubauen. Aufgrund der Auswirkungen der neuen Sterbetafeln sind in den kommenden Jahren Leistungserhöhungen nur noch eingeschränkt bzw. nicht wie bisher möglich.

## VIII. Neuere Urteile

**VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 24.01.2008 – 9 S 1726/07 – zu § 18 Abs. 5 VwS.**

**Betr.: Antrag auf Erstattung oder Überleitung von Beiträgen; 6-Monats-Frist**

§ 17 Abs. 1 Nr. 7 RAVG bietet eine hinreichende Rechtsgrundlage für die in § 18 Abs. 5 VwS angeordnete Ausschlussfrist. Sie verstößt auch nicht gegen Artikel 14 Abs. 1 GG.

**VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 09.08.2007 – 9 S 1590/07 -, VG Sigmaringen, Urteil vom 18.04.2007 – 3 K 1656/06 – zu § 15 Abs. 4 u. 5 VwS**

**Betr. Antrag auf Reduzierung bzw. Stundung des Beitrages; Unbilligkeit**

Es kann offen bleiben, ob sich die Rechtsgrundlage auf Herabsetzung der Beiträge aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 c und Nr. 5 a KAG i.V.m. § 163 Abs. 1 Satz 1 und § 227 Abs. 1 AO ergibt oder ob diese Vorschriften durch § 15 Abs. 4 VwS verdrängt werden. Eine Ermäßigung ist aus sachlichen Billigkeitsgründen jedenfalls nur zulässig, wenn die Erhebung einer Abgabe für einen Sachverhalt, der unter einen gesetzlichen Abgabentatbestand fällt, im Einzelfall mit dem Sinn und Zweck des Abgabengesetzes nicht vereinbar ist, also den Wertungen des Gesetzgebers widerspricht. Eine Festsetzung bzw. Einziehung ist persönlich unbillig, wenn das Mitglied erlasswürdig ist und die Einziehung des Beitrags existenzgefährdend oder gar existenzvernichtend wirkt.

Das Mitglied ist grundsätzlich gehalten, für seine Beiträge nicht nur alle verfügbaren Mittel einzusetzen, sondern auch seine Vermögenssubstanz anzugreifen, soweit dies nicht die Vernichtung seiner wirtschaftlichen Existenz zur Folge hätte. Eine Billigkeitsentscheidung kommt zudem auch nur dann in Betracht, wenn die Einziehung des Beitrags eine wesentliche Ursache für die Existenzgefährdung darstellt, die Existenzgefährdung muss gerade durch Erhebung des Beitrags verursacht oder entscheidend mitverursacht sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.03.1984 – 8 C 43/82 –).

Die Reduzierung setzt voraus, dass sie als eine Überbrückungsmaßnahme dazu dienen kann, die betrieblichen Verhältnisse in absehbarer Zeit zu normalisieren.

Auch eine Stundung dient nicht dazu, eine dauerhaft unterfinanzierte Kanzlei zu unterstützen. Die Stundung kommt daher nur in Betracht, wenn die spätere Leistungsfähigkeit erwartet werden kann und die Stundung die Fortführung der wirtschaftlichen Existenz ermöglicht.

**VG Stuttgart, Urteil vom 25.06.2007 – 4 K 4164/06 – zu § 11 Abs. 2 VwS**  
**Betr.: Berücksichtigung einer Ansparabschreibung bei der Beitragsbemessung**

§ 11 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz VwS regelt, dass die gesamten Jahreseinnahmen aus selbstständiger Tätigkeit im Sinne des EStG nach Abzug der Betriebsausgaben desselben Jahres und vor Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerfreibeträgen maßgebend sind. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG sind Einkünfte bei selbstständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7 k EStG). Zu einer gebildeten Anspar-Rücklage und deren Behandlung für die Gewinnermittlung ist in § 7 g Abs. 6 EStG geregelt, dass bei der Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 3 EStG die Auflösung der Rücklage als Betriebseinnahme (Zuschlag) zu behandeln ist. Das Versorgungswerk hat diesen Posten zutreffend dem Arbeitseinkommen zugerechnet. So auch VG Stuttgart, Beschluss vom 02.02.2007, - 4 K 4697/06 –; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 16.04.2007, - 9 S 593/07 –.

**VG Karlsruhe, Urteil vom 28.03.2007 – 4 K 1398/06 – zu § 15 Abs. 4 VwS**  
**Betr.: Antrag auf Reduzierung des Beitrages; Unbilligkeit**

Dass § 11 Abs. 2 VwS bei selbstständig tätigen Mitgliedern das Arbeitseinkommen des vorletzten Kalenderjahres für die Berechnung der Beitragshöhe zu Grunde legt und die sog. Gegenwartsveranlagung damit ausschließt, stellt allein keine sachliche Unbilligkeit dar. Der ausdrückliche und vom Satzungsgeber auch so gewollte Ausschluss der Gegenwartsveranlagung bezweckt die Praktikabilität des Beitragsveranlagungsverfahrens. Der Satzungsgeber hat aber mit der Regelung in § 15 Abs. 4 VwS eine Möglichkeit eröffnet, persönlichen Billigkeitsgründen Rechnung zu tragen. Von einer groben Unbilligkeit in diesem Sinn kann nur im Falle der Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz oder jedenfalls der drohenden Insolvenz und der ansonsten bevorstehenden Existenzvernichtung ausgegangen werden.

Gegen eine persönliche Unbilligkeit spricht grundsätzlich die aus dem Prinzip der Selbstverantwortung und Selbstvorsorgung fließende Pflicht, im Hinblick auf die Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Versorgungswerk auf längere Sicht Dispositionen zu treffen und ggf. in guten Zeiten Rücklagen zu bilden, VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 29.06.1992, - 9 S 1346/92 -.

**VG Sigmaringen, Urteil vom 10.10.2007, - 3 K 2213/05 – zu § 173 AO, §§ 45 u. 3 Abs. 1 Nr. 4 c KAG****Betr.: Nachträgliche Änderung bereits bestandskräftiger Beiträge**

Bei der Neuveranlagung bereits bestandskräftiger Beitragsbescheide gilt § 173 AO über die §§ 45 und 3 Abs. 1 Nr. 4 c KAG unmittelbar. Das Versorgungswerk darf daher einen neuen Beitragsbescheid erlassen, obwohl für diesen Zeitraum bereits ein Beitrag festgesetzt worden und der Bescheid bestandskräftig geworden war.

**VG Sigmaringen, Urteil vom 21.03.2007 – 1 K 744/06 – zu § 10 Abs. 3 Satz 2 VwS  
Betr.: Ausschluss aus dem Versorgungswerk; Rechtmäßigkeit der Ausschlussregelung**

Die Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 VwS ist durch das Gericht nur unter den Einschränkungen des § 114 VwGO überprüfbar. Bei Vorliegen der in § 10 Abs. 3 Satz 2 VwS genannten Voraussetzungen ist ein Ausschluss nicht ermessensfehlerhaft. Auch die Aufforderung, Rückstände binnen 3 Wochen auszugleichen, ist noch ausreichend.

Weitere Urteile, die nicht (direkt) unser Versorgungswerk betreffen:

**BVerwG, Urteil vom 25.07.2007, BVerwG 6 C 27.06**

Der Ausschluss von eingetragenen Lebenspartnern von der Hinterbliebenenrente bei der Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Koblenz ist rechtmäßig.

**VG München, Urteil vom 19.03.2007, M 3 K 06. 4649**

Kein Anspruch auf ruhegeldsteigernde Berücksichtigung von Kinderziehungszeiten bei der bayerischen Ärzteversorgung entsprechend der gesetzlichen Rentenversicherung, weil die Satzung der bayerischen Ärzteversorgung zulässigerweise keine Vorschrift über die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten enthält und auch kein Anspruch aus höherrangigem Recht besteht. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 05. April 2005 (1 BVR 774/02) ist hier nicht einschlägig, da dort die Frage nach der ruhegeldsteigernden Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten ausdrücklich offen gelassen wurde.

**LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.08.2006, L 6 R 415/05**

Bei Personen, die aufgrund ihrer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit wurden, ist der Ausschluss der Anrechnung von Kindeserziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nur dann verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn die Kindererziehungszeiten systembezogen annähernd gleichwertig in der

berufsständischen Versorgungseinrichtung berücksichtigt werden. Anderenfalls ist die Vorschrift über den Ausschluss solcher Befreiten (§ 56 Abs. 4 SGB VI) nicht anwendbar.

### **LSG Hessen, Urteil vom 19.06.2007, L 2 R 366/05**

Die gesetzliche Rentenversicherung muss auch für ein von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreites Mitglied des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen Kindererziehungszeiten anerkennen. Es ist festzustellen, dass "alle Kalendermonate an Kindererziehung i. S. von § 56 Abs.1 und 2 SGB VI im berufsständischen Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen nach den Maßstäben der Leistungserbringung dieses Systems systembezogen nicht annähernd gleichwertig wie in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden".

(In diesem Fall hatte das **BSG, Urteil vom 18.10.2005 -B 4 RA 6/05 R-** den Rechtsstreit an das LSG Hessen zurückverwiesen, damit dieses nähere Feststellungen darüber trifft, ob im Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen Kindererziehungszeiten überhaupt oder ggf. systembezogen annähernd gleichwertig berücksichtigt werden).

### **BSG, Urteil vom 31.01.2008, B 13 R 64/06**

Auch der 13. Senat des Bundessozialgerichts bejaht nunmehr die Frage, ob die gesetzliche Rentenversicherung auch für Mitglieder der berufsständischen Versorgung, die Kinder erziehen, Kindererziehungszeiten anrechnen muss und schließt sich im Ergebnis dem Urteil des 4. Senats des BSG vom 18.10.2005 an.

### **BVerfG, Beschluss vom 28.02.2008, 1 BvR 2137/06**

Die Verdopplung der Beitragslast auf Versorgungsbezüge in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) ist verfassungsgemäß.

Aufgrund einer Rechtsänderung durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung ist ab 2004 auch für Versorgungsbezüge (und damit auch für Renten aus der berufsständischen Versorgung) der volle Beitragssatz zu entrichten. Das Bundesverfassungsgericht hat die gegen die Verdopplung der Beitragslast gerichteten Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführer nicht zur Entscheidung angenommen. Nach Auffassung des Gerichts sei die Verdopplung der Beitragslast als Teil eines Maßnahmenkatalogs zur Erhaltung der Stabilität des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung nicht zu beanstanden.

**IX.**  
**Personenbestände zum 31.12.2007**

	<b>2007</b>	<b>(2006)</b>
<b>1. Aktive Mitglieder</b>		
Für 2007 sind veranlagt zum Beitrag	14.457	(14.085)
Davon:		
10/10 Regelpflichtbeitrag § 11 Abs. 1	4.718	(4.448)
3/10 Regelpflichtbeitrag § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1	249	(240)
4/10 Regelpflichtbeitrag § 12 Abs. 1 Satz 2	3	(3)
5/10 bis 9/10 Regelpflichtbeitrag § 12 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 i.V. mit § 12 Abs. 4	671	(710)
11/10 bis 13/10 Regelpflichtbeitrag § 14	299	(254)
10/10 persönlicher Beitrag mit Einkommen unter der Beitrags- bemessungsgrenze gemäß § 11 Abs. 2	6.097	(5.933)
5/10 des persönlichen Beitrags nach § 11 Abs. 2 i.V. mit § 12 Abs. 4 (Neuzulassungen)	21	(33)
Mindestbeitrag nach § 11 Abs. 3	2.180	(2.274)
ohne Beitrag § 13 Abs. 2 (Arbeitslose)	219	(190)

Die Zahl der männlichen Beitragszahler beläuft sich auf 9.856, die der weiblichen auf 4.601, der Patentanwälte auf insgesamt 140, der Notare auf 8.

**2. Leistungsempfänger**

<b>Rentner</b>	<b>2007</b>	<b>(2006)</b>
Altersrentner	649	(544)
Invalidentrentner	80	(74)
Witwen und Witwer	185	(167)
Waisen	132	(133)
lfd. VA-Renten bei der DRV-Bund	21	(16)

<b>Rentenstatistik</b>									
<b>Monat 12/2006</b>									
Rentenart	Anzahl	ca. %	Monatssumme €	ca. %	Durchschnittl. Rente €				
Altersrentner	544	59,26%	737.434,14	76,21%	1.355,58				
Berufsunfähige	74	8,06%	83.547,60	8,63%	1.129,02				
Halbwaisen	127	13,83%	17.803,56	1,84%	140,19				
Vollwaisen	6	0,65%	1.994,78	0,21%	332,46				
Witwen/Witwer	167	18,19%	126.815,17	13,11%	759,37				
<b>Summen</b>	<b>918</b>	<b>100%</b>	<b>967.595,25</b>	<b>100%</b>	<b>1.054,03</b>				
<b>Monat 12/2007</b>									
		Änderg. zu 12/06		Änderg. zu 12/06		Änderg. zu 12/06		Änderg. zu 12/06	
Altersrentner	649	105	914.154,66	176.720,52	1.408,56	77,47%	1.408,56	52,98	
Berufsunfähige	80	6	97.311,18	13.763,58	1.216,39	8,25%	1.216,39	87,37	
Halbwaisen	126	-1	19.204,62	1.401,06	152,42	1,63%	152,42	12,23	
Vollwaisen	6	0	2.170,67	175,89	361,78	0,18%	361,78	29,32	
Witwen/Witwer	185	18	147.177,96	20.362,79	795,56	12,47%	795,56	36,18	
<b>Summen</b>	<b>1.046</b>	<b>128</b>	<b>1.180.019,09</b>	<b>212.423,84</b>	<b>1.128,13</b>	<b>100%</b>	<b>1.128,13</b>	<b>74,10</b>	
bei Rentenbeginn									
Durchschnittsalter und	bisherige Renten-dauer	Rentenart	Geschlecht	Anzahl					
63,67	4,44	Altersrentner	m	603					
62,83	4,67	Altersrentner	w	46					
49,86	4,96	BU-Rentner	m	64					
43,26	7,08	BU-Rentner	w	16					
50,07	6,76	Witwer	m	16					
50,90	6,43	Witwen	w	169					
14,09	5,11	Halbwaisen	m	68					
12,16	6,01	Halbwaisen	w	58					
15,73	2,79	Vollwaisen	m	4					
21,11	0,91	Vollwaisen	w	2					
				<b>1.046</b>					